



Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Bayer. Datenschutzbeauftragter • PF 22 12 19 • 80502 München

Frau
Christina Franke
Hirschstraße 152
76137 Karlsruhe

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
09.03.2022

Unser Zeichen
DSB/7-193-580

München, den 11.04.2022
Durchwahl: 089 212672 - 0

Sicherheit des Verwaltungsportals

Sehr geehrte Frau Franke,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.03.2022. Dieses darf ich zum Anlass nehmen, Sie über meine Befugnisse zu informieren.

Die Anrufung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayDSG i.V.m. Art. 77 Abs. 1 DSGVO stellt einen formlosen Rechtsbehelf dar, der dem allgemeinen Petitionsrecht gemäß Art. 115 Verfassung des Freistaates Bayern (BV), Art. 17 Grundgesetz (GG) ähnelt (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.10.2020, Az. 10 A 10613/20.OVG; VG Regensburg, Bescheid v. 6.8.2020, Az. RN 9 K 19.1061; BayVGh, Beschl. v. 23.3.2015, Az. 10 C 15.165; Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 29. AL Juni 2018, Art. 20 BayDSG, Rn. 5; LT-Drs. 17/19628, Seite 43). Aus diesem Recht auf Anrufung der datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde ergibt sich ein Rechtsanspruch darauf, dass sich der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz mit der Beschwerde befasst, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht untersucht und den Beschwerdeführer über den Fortgang oder das Ergebnis der Untersuchung unterrichtet (OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 26.10.2020, Az. 10 A 10613/20.OVG; BayVGh, Beschl. v. 23.3.2015, Az. 10 C 15.165; Wil-

de/Ehemann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 32. AL Februar 2020, Art. 20 BayDSG, Rn. 11 ff.).

Das VG Regensburg führt hierzu in seiner Entscheidung vom 06.08.2020 – RN 9 K 19.1061 in Randnummer 20 Folgendes aus:

„Zum Rechtsschutz sieht Art. 20 BayDSG ausschließlich die Anrufung der Aufsichtsbehörden durch Betroffene vor. Hierin ist eine Konkretisierung des unmittelbar in der DSGVO gewährleisteten Beschwerderechts gem. Art. 77 DSGVO zu sehen. Die Vorschrift enthält damit eine mitgliedstaatliche Verfahrensregelung auf Grundlage von Art. 58 Abs. 4 DSGVO. (...) Art. 77 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG bestimmt das Recht der betroffenen Person, sich an die Datenschutzaufsichtsbehörden mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in ihren Rechten verletzt worden zu sein. Diese Anrufung der Aufsichtsbehörde stellt einen formlosen Rechtsbehelf dar, der dem allgemeinen Petitionsrecht (Art. 115 BV, Art. 17 GG) verwandt ist. Es gibt dem Betroffenen – unabhängig von sonstigen Rechtsbehelfen – das eigenständige Recht, sich an eine Aufsichtsbehörde mit dem Vorbringen zu wenden, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Das durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verbürgte Beschwerderecht (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GRCh) wird durch Art. 77 Abs. 1 DSGVO i.V.m. Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG konkretisiert, wobei Art. 20 Abs. 1 S. 1 BayDSG – anders als das Beschwerderecht in Art. 77 Abs. 1 DSGVO – nicht bloß die Geltendmachung eines Verstoßes gegen die DSGVO voraussetzt, sondern ein Vorbringen, das eine eigene Rechtsverletzung des Beschwerdeführers zum Gegenstand hat (Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, a.a.O., Art. 20 BayDSG Rn. 4 und 5)...“

Die beschwerdeführende Person hat folglich keinen Anspruch auf bestimmte Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde, lediglich einen Anspruch auf Untersuchung der Beschwerde in „angemessenem Umfang“ (vgl. Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Datenschutz in Bayern, 32. AL Februar 2020, Art. 20 Rn. 11). Erwägungsgrund 141 der DSGVO führt hierzu aus: „¹Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer einzigen Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Charta

einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. ²Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. ³Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. ⁴Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde erforderlich sein, sollte die betroffene Person über den Zwischenstand informiert werden. ⁵Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.“

Aus vorgenannten Gründen werde ich Ihr Vorbringen, soweit es über Ihrer konkreten Hinweise zur Verletzung **Ihrer** Rechte und somit über dieses Beschwerdeverfahren hinausgeht, als Prüfungsanregung auffassen. Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich Sie über den Ausgang einer derartigen Prüfung nicht informieren kann.

Ich werde somit im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens eine Stellungnahme ohne Nennung Ihres Namens beim Bayerischen Staatsministerium für Digitales einholen.

Spätestens nach Klärung des Sachverhalts, werde ich unaufgefordert wieder auf Sie zukommen. Bis dahin bitte ich Sie um etwas Geduld.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

■